

# Zukunftsthemen der Abwasserbeseitigung

21. April 2016  
Dr. Juliane Thimet  
Direktorin



Das Copyright für diese Unterlagen liegt bei Frau Dr. Thimet.  
Kopien dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung erstellt  
werden.

# Haushaltsnahe Handwerkerleistungen und deren Absetzbarkeit

Zur Position des  
Gemeindegtags  
siehe BayGT-  
zeitung 2016 S. 106



 Bayerischer Gemeindegtag 3/2016 **Dokumentation**



Bayerischer Gemeindegtag, Director: 8, 80655 München  
Herrn Ministerialdirektor  
Dr. Wolfgang Lätzki  
Bayerisches Staatsministerium der  
Finanzen für Landesentwicklung  
und Heimat  
Odeonsplatz 4  
80539 München

Kontakte: Dr. Juliane Thimet  
Telefon: 089 56 92 39-16  
Telefax: 089 56 92 33  
E-Mail: juliane.thimet@bayerischer-gemeindegtag.de  
Web: www.bayerischer-gemeindegtag.de

München, 22. Februar 2016

## Haushaltsnahe Handwerkerleistungen und Dienstleistungen nach § 35a EStG

Sehr geehrter Herr Dr. Lätzki,

derzeit erreichen uns Anfragen unserer Mitglieder, die von ihren Bürgern aufgefordert werden, in vielfältigen abgaberechtlichen Bescheiden nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) nunmehr den Anteil für haushaltsnahe Handwerkerleistungen „auszuweisen“.

Auslöser für diese Entwicklung dürfte das rechtskräftige Urteil des FG Nürnberg vom 28.09.2015 – 7 K 1350/14 – sein, das das Bayerische Landesamt für Steuern mit Schreiben vom 27.10.2015 für anwendbar erklärt hat. Sollte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Anwendungsleitfaden die Auffassung des Bayerischen Landesamts für Steuern anschießen, so zieht dies zahlreiche Abgrenzungsfragen im Bereich von kommunalen Abgaben nach sich.

Aus diesen Gründen sehen wir Bayerns Städte und Gemeinden von der einkommensteuerrechtlichen Entwicklung betroffen und erlauben uns insofern einige Überlegungen vorzutragen:

# RZWas

## Härtefallsschwellen

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



Ein Härtefall liegt vor, wenn eine dieser drei Schwellen überschritten wird:

	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Getrennte Berechnung	> 2.150 Euro/Einwohner	> 3.350 Euro/Einwohner
Gemeinsame Betrachtung	> 4.100 Euro/Einwohner	

Ab Erreichen von einer der folgenden drei Schwellen:

	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Getrennte Berechnung	> 3.200 Euro/Einwohner	> 5.000 Euro/Einwohner
Gemeinsame Betrachtung	> 6.150 Euro/Einwohner	

werden die 1,5-fachen Förderpauschalen gewährt und wird die bauliche Sanierung bestehender Trinkwasseranlagen, Kläranlagen und Regenbecken gefördert.

Einrichtungsgebiet

## § 1 Abs. 2 EWS Widmungsumfang

**(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.**



**Gemeinden dürfen außerhalb der Satzung bestimmen, was Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist und was nicht.**

## Widmungsumfang

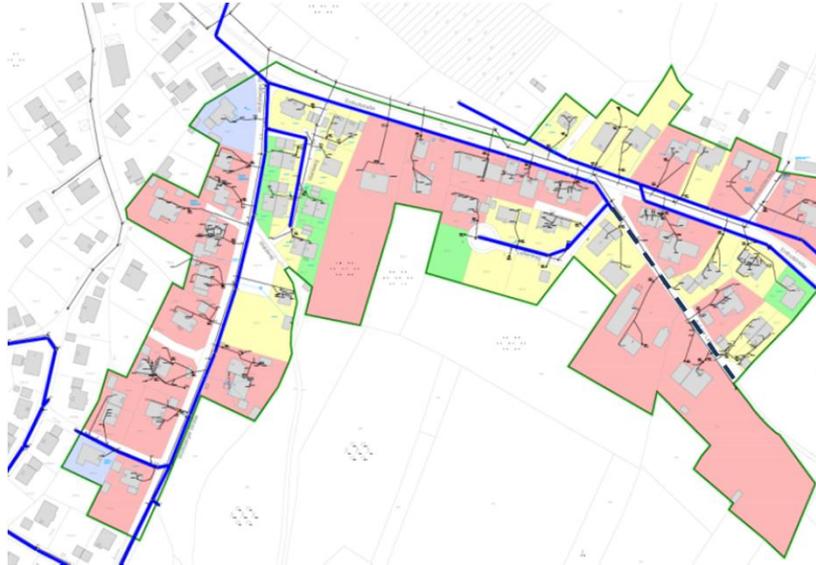
Dennoch unklar:  
Gehört der Graben zum  
Entwässerungssystem der  
Gemeinde?



## BayVGH Urteil v. 21.3.2012 – 4 B 11.2358 – Rn. 22

- Die Einbeziehung von Kanälen in das öffentliche Kanalsystem bestimmt sich durch Widmung.
- Keine gesetzlichen Anforderungen an Widmungsakt.
- Indizien sind
  - Bisherige Nutzungspraxis (wer hat errichtet und wer unterhält)
  - Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses (Sondereinbarung oder Satzung?)
  - Haushaltsrechtliche Behandlung (Anlagen bei Abwasser gebucht?)
- Dabei kommt den **Kanalbestandsplänen**, die „in aller Regel mit erhöhter Sorgfalt geführt werden“ eine erhöhte Bedeutung zu.

## Beispiel für Kanalbestandsplan hier: Auszug



## Art. 54 Abwasserkataster

<sup>1</sup> Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. <sup>2</sup> Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. <sup>3</sup> Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

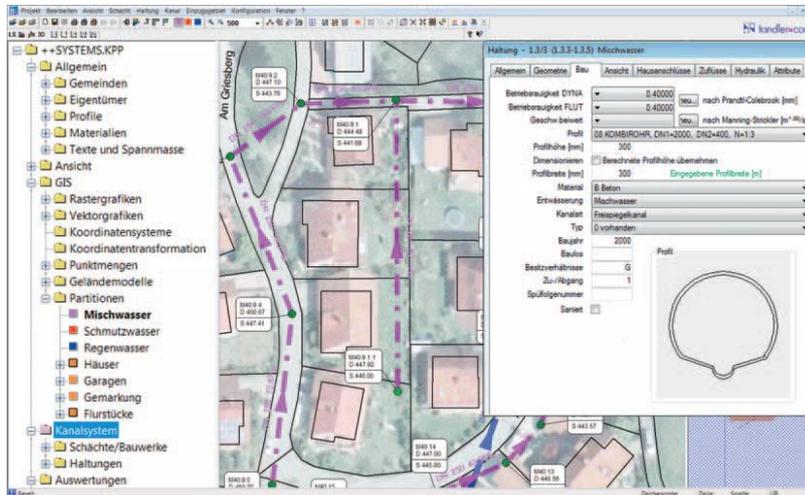
1. Kanalkataster, in dem

- a) der Kanalbestand,
- b) die Sonderbauwerke,
- c) die maschinellen Einrichtungen,
- d) die Messeinrichtungen,
- e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach [§ 58 WHG](#) genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und
- f) die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
- g) der Zustand der Anlagen

zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

## Ideal: Kanalkataster – Alle Informationen über den Leitungsbestand an einer Stelle



## Abwasserkataster

[http://www.dwa-bayern.de/fvbayern/Leitfaden\\_Abwasserkataster\\_3-1.pdf](http://www.dwa-bayern.de/fvbayern/Leitfaden_Abwasserkataster_3-1.pdf)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.



Landesverband Bayern  
Friedenstraße 40  
81671 München  
Tel.: 089/233-6259-0  
Fax.: 089/233-6259-5  
Mail: info@dwa-bayern.de

### Leitfaden Nr. 3-1

**Betrieb von Abwasseranlagen;  
Aufbau eines Abwasserkatasters**

Stand: 5/2005

Thomas Jacobs, Herrsching; Hardy Loy, München; Martin Wolf, München

#### 1 Einleitung und Zielsetzung

Der vorliegende Leitfaden ist kein Regelwerk, das technische Richtlinien ersetzt. Ziel des Leitfadens ist es, auch Betreibern von kleineren Kanalnetzen die Vorteile eines Abwasserkatasters aufzuzeigen und darzulegen, dass der Aufwand für die Erstellung nicht hoch sein muss.

Ein Abwasserkataster hilft dem Unternehmensträger, sein Kanalnetz zuverlässig betreiben zu können. Es ist für ihn ein Hilfsmittel, das er entsprechend seinen Bedürfnissen nutzen kann. Für den Aufbau eines Katasters müssen Informationen über die bestehenden Einrichtungen vorhanden sein. Oft liegen bereits Unterlagen vor, die es ermöglichen, zumindest Teilerkenntnisse über den Bestand des Kanalnetzes zu erhalten. Sie können als Grundlage für eine Bestandsaufnahme und Zustandserkennung hilfreich sein. Für die Erfassung und Auswertung der Daten ist ein EDV-Programm nicht zwingend erforderlich. Die Informationen können auch über Handakten organisiert werden. Es ist aber nachvollziehbar, dass diese Sammlung von Daten, je nach Größe des Kanalnetzes und entsprechend den Ansprüchen an das Kataster, immer umfangreicher wird und damit schwerer zu verwalten ist. In diesen Fällen bietet es sich an, EDV-gestützte Systeme in Anspruch zu nehmen.

#### 2 Abwasserkataster

##### 2.1 Definition

Ein Abwasserkataster ist ein zweiteiliges Informationssystem, in dem der Betreiber einer öffentlichen Abwasseranlage alle wesentlichen Daten zum Kanalnetz (Kanalkataster) und zu Gewerbe- und Industriebetrieben, die in die öffentliche Kanalisation einleiten (Einleiterkataster), übersichtlich zusammenfasst. Neben einer Sammlung der Bestands- und Zustandsdaten enthält das Abwasserkataster auch alle für den Betrieb der Abwasseranlage erforderlichen Pläne und Dokumente (z.B. Bescheide, Wasserschutzgebietsverordnungen).

# Kanalkataster zeigt Bestand und Zustand im Überblick



## Sonderprogramm „Kanalkataster“ nach Nr. 2.4 RZWas 2013

### 1. Zweck des Sonderförderprogramms

Mit dem Sonderförderprogramm sollen Kanalnetzbetreiber in Bayern bei der Erstellung eines qualifizierten Kanalkatasters im Sinne des Art. 54 Satz 3 Nr. 1 BayWG unterstützt werden. Kanalkataster sind wesentlicher Bestandteil von Abwasserkatastern. Sie dienen der systematischen Zustandserfassung von Kanälen und damit der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Kanalnetzes, einer effizienten Sanierungsplanung sowie einer transparenten Beitrags- und Gebührenerkalkulation.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 RZWas 2013, sofern in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20.000 Einwohner mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Zweckverbände erhalten die Zuwendungen, wenn die jeweilige Mitgliedsgemeinde weniger als 20.000 Einwohner hat. Sind in einer Gemeinde mehrere Abwasserentsorger antragsberechtigt, erhalten diese getrennt Zuwendungen für ihr jeweiliges Satzungsgebiet in dem Gemeindegebiet.

### 3. Fördergegenstände

Gefördert wird die erstmalige Erstellung einer den Anforderungen nach Art. 54 Satz 3 Nr. 1 BayWG entsprechenden EDV-gestützten Kanaldatenbank mit folgendem Mindestumfang:

- Höhenlage und Lage-Koordinaten der Kanalschachteckel,
- Höhenlage der Schachtssole,
- Längen, Durchmesser (DN) und Zustand der Kanalhaltungen,
- Zustandsbeurteilung der Kanalhaltungen (Sammler und öffentliche Anschlusskanäle) und Schächte mit Einteilung in die drei Klassen:
  - o sofort- bis kurzfristiger Handlungsbedarf (z. B. Zustandsklasse 0 und 1 nach DWA-M 149-3) – farbliche Kennzeichnung z. B. mit der Farbe Rot,
  - o mittelfristiger Handlungsbedarf (z. B. Zustandsklasse 2 nach DWA-M 149-3) – farbliche Kennzeichnung z. B. mit der Farbe Gelb,
  - o kein bis langfristiger Handlungsbedarf (z. B. Zustandsklassen 3 und 4 nach DWA-M 149-3) – farbliche Kennzeichnung z. B. mit der Farbe Grün,
- Standort von Sonderbauwerken, Pumpwerken und Messeinrichtungen,

## Ab sofort: Förderprogramm Kanalkataster

Abgedruckt in Thimet,  
Kommunalabgaben- und  
Ortsrecht, Teil VIII – 4.3



## Grundstücksanschluss

## Literaturhinweise

- Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil II Frage 10 – Grundstücksanschluss
- Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil II Frage 11 – Grundstücksentwässerungsanlagen
- Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil IV, Art. 9 Frage 1 – Grundstücksanschluss
- Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil IV, Frage 10 - Grundstücksentwässerungsanlagen



## § 3 Nr. 7 EWS – Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

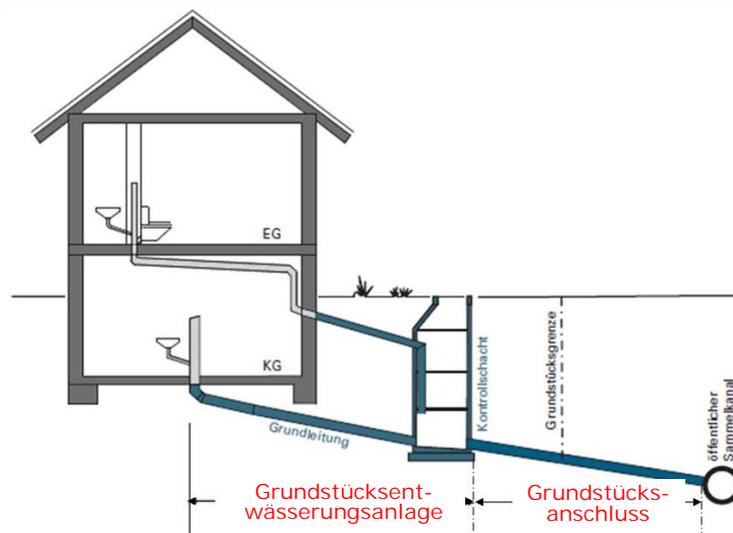
sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Unterscheidung nach Systemen ist besser!

... im Schnitt...



## § 1 Abs. 3 EWS – Widmung Grundstücksanschlüsse

### Alternative 1:

Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

### Alternative 2:

Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden **Teile der** Grundstücksanschlüsse.

### Alternative 3:

Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

## § 8 Alternative 2 zu § 1 Abs. 3:

**Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie **stillgelegt** und beseitigt.**

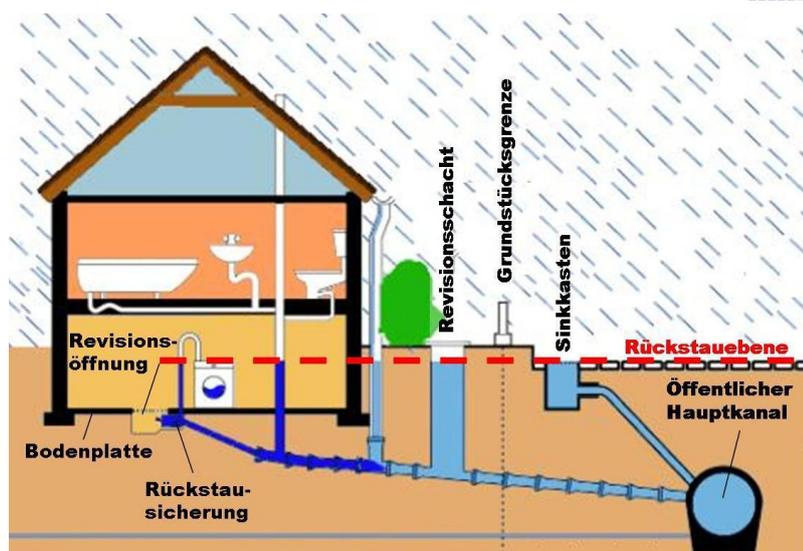
## § 8 Alternative 2 zu § 1 Abs. 3:

**Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt. Die §§ 9 Abs. 2 und 6 sowie 10 mit 12 gelten entsprechend.**

### Herstellung und Finanzierung von Grundstücksanschlüssen seit KAG vom 1.1.1993

Kommunalregie Abwasserentsorger baut und bewirtschaftet		Anliegerregie Grundstückseigentümer baut und bewirtschaftet
<b>Globalmodell</b> Refinanzierung über Solidargemeinschaft der Grundstücks- eigentümer im Rahmen von Beiträgen und Gebühren = Alt. 3	<b>Erstattungsmodell</b> Kostenerstattungs- anspruch außer- halb öffentlichen Straßengrunds = Alt. 2 = Regelfall	<b>"Anliegermodell"</b> Bezahlung durch Grundstückseigentümer = Alt. 1

# Grundstücksentwässerungsanlagen GEA



## **§ 3 Nr. 8 EWS Grundstücksentwässerungsanlage**

GEA sind bei Freispiegelkanälen die Einrichtungen eines Grundstücks, [...] bis einschließlich des Kontrollschachtes.

Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

## **§ 3 Nr. 8 EWS – Ergänzung GEA Fehlen eines Kontrollschachtes**

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die GEA an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

**Empfehlung: Aus Begründung zur  
Muster-EWS zu § 3 Ziff. e) in Text  
übernehmen!**



## Kontrollschächte im Straßengrund



Grenzständige  
Bebauung.

Problem:  
Kontrollschächte  
passen nicht auf die  
Grundstücke.

- Der Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 KAG, wonach eine Kostenerstattung im öffentlichen Straßengrund nicht zulässig ist, bezieht sich nur auf Grundstücksanschlüsse. Beim Kontrollschacht handelt es sich jedoch um einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA). Wir halten es daher für möglich, in der Satzung eine Regelung dazu zu treffen.
- So könnte etwa in § 3 oder in § 9 EWS bei der Definition der GEA ausgesagt werden, dass die Gemeinde es bei Grundstücken, bei denen die Errichtung des Kontrollschachtes auf dem Privatgrundstück aus Platzgründen nicht möglich ist, ausnahmsweise gestattet und verlangt, dass der öffentliche Straßengrund für die vollständige Errichtung der GEA in Anspruch genommen wird. Zu beachten ist dann aber, dass der Grundstückseigentümer den Bauunternehmer bzw. die Gemeinde beauftragt, diese Arbeiten vorzunehmen. Handelt die Gemeinde, so steht eine GoA im Raum.

## § 9 Abs. 2 EWS Technisches Regelwerk

Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind **nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik** herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

## BayVGH, Beschluss vom 26.6.2015 4 ZB 15.150 zur Verweisung auf a.a.R.d.T.

Wird in einer EWS als Erläuterung der beim Anlagenbetrieb einzuhaltenden „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ allgemein auf die „einschlägigen DIN-Normen und EU-Normen“ hingewiesen, so handelt es sich nicht um eine (nur in engen Grenzen zulässige) dynamische Verweisung auf private Regelwerke.

Zur Bezugnahme auf DIN-Vorschriften in den Mustersatzungen:  
Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht,  
Teil II Frage 19  
Stand 64. AL November 2015



## Fachlich geeigneter Unternehmer

**(6) Die GEA sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.**

**Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.**

## § 3 Nr. 14 fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, **Arbeiten an GEA** fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

„Wir geloben Besserung“

## § 10 Zulassung der GEA: Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsplanung

- (1) Bevor die GEA hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:  
...  
(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante GEA den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung...

## Was sollte die Gemeinde prüfen?

Entspricht die geplante GEA den Bestimmungen der Satzung, z.B.

- Leitungsführung, -gefälle, -tiefenlage?
- Vorbehandlung wie z.B. Abscheider erforderlich?
- Rückstausicherung vorhanden?
- Kontrollschacht, Revisionsöffnungen?
- Regenwasser-, Dränagewasseranschlüsse?

## § 10 Zustimmungsfiktion

(2) <sup>2</sup>Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert.

*Es ist leichter, die GEA zu prüfen als die fachliche Eignung*

## § 11 Alt. 1 „Mängelfreiheitsprüfung“ nach Herstellung der GEA

(2) Die Gemeinde **überprüft** die Arbeiten.

**Neu:**

**Gemeinde muss sich bei § 11 EWS für Alternative 1 oder 2 entscheiden!**

**Alternative 1 ist leichter umzusetzen als Alternative 2!**

## § 11 Alt. 2 Herstellung der GEA

(2) Die Gemeinde **ist berechtigt**, die Arbeiten zu überprüfen.

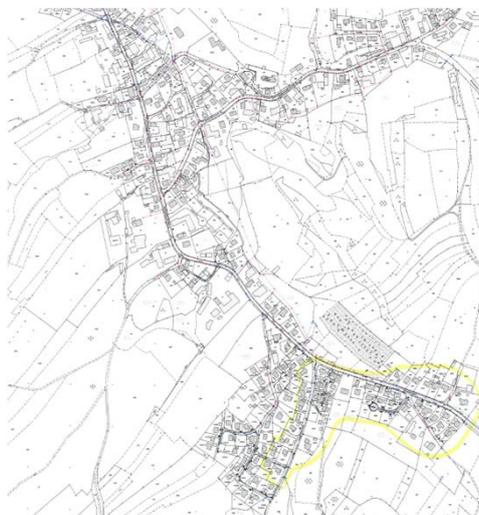
**Neu:**  
Gemeinde muss sich für Alternative bei § 11 EWS entscheiden!

## § 11 Alt. 2 Herstellung der GEA

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die GEA
- vor Verdecken der Leitungen auf satzungsmäßige Errichtung und
  - vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit
  - durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und
  - das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.
  - Das gilt nicht, wenn die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen.

=> Sollte übernommen und vollzogen werden. Bei erstmaliger Herstellung muss besser überwacht werden in der Praxis

## Dichtigkeitsprüfung bei Grundstücksentwässerungsanlagen GEA



Einstiegsfrage:  
Sollen Dichtigkeitsprüfungen  
zusammen mit der  
Generalsanierung eines Teils  
eines Ortsnetzes oder als  
eigener Arbeitsschritt  
eingefordert werden?

## Exkurs: Ermächtigungsgrundlagen für §§ 9 - 12 EWS

- // Private GEA gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung
- // Die Gemeinde kann jedoch Dichtigkeitsprüfungen vorschreiben
- // Annexkompetenz aus Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayWG und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO:
  - // Sicherstellung der Abwasserüberlassungspflicht, Art. 34 Abs. 7 BayWG
  - // Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung: Fremdwasserprobleme durch Fremdwassereintrag

## Schadensbilder



Dringender Handlungsbedarf?



## Ausgangspunkt: Prüfpflicht des Grundstückseigentümers im Bestand!

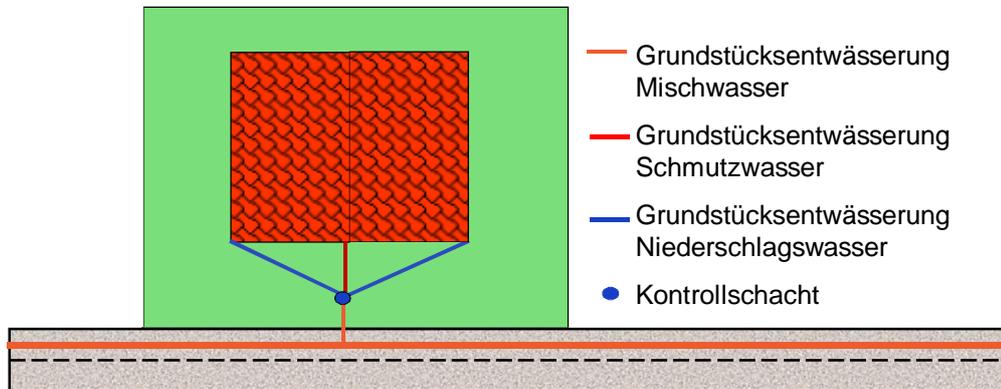


**Einheitliche Überprüfung durch Einrichtungsträger nur im Rahmen des § 12 Abs. 5 (bisher § 12 Abs. 1!)**

## § 12 Abs. 1 EWS Überwachung

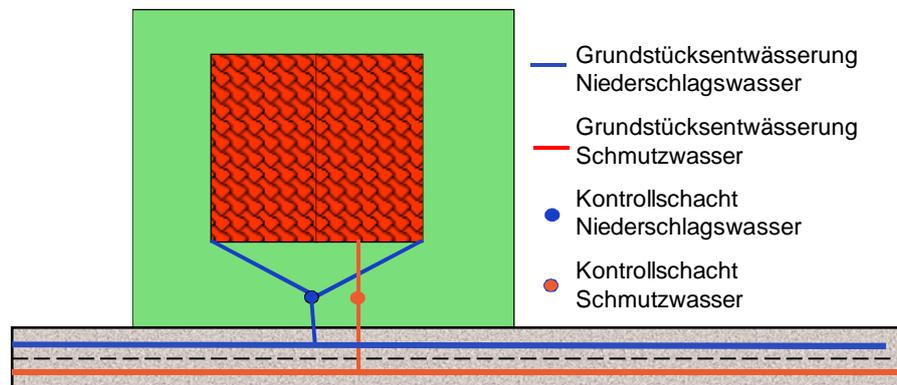
- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und GEA
- **in Abständen von jeweils 20 Jahren**
  - **ab Inbetriebnahme**
  - auf eigene Kosten
  - durch einen fachlich geeigneten Unternehmer
  - **auf Mängelfreiheit prüfen und**
  - **das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; ...**

## Überprüfungspflicht bei Mischwasserkanal



Regelung aus § 12 Abs. 1 passt!

## Überprüfungspflicht bei Trennsystem



Besser evtl. Pflicht aus § 12 Abs. 1 EWS auf Ableitungen in Mischwasserkanal beschränken!

## § 12 Abs. 1 Satz 1 EWS Überwachung

(1) 1Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und GEA, **die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind**

- in Abständen von jeweils 20 Jahren
- ab Inbetriebnahme
- auf eigene Kosten
- durch einen fachlich geeigneten Unternehmer
- auf Mängelfreiheit prüfen und
- das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; ...

## ... und legt unaufgefordert vor § 12 Abs. 1 Satz 2 EWS

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

**... oder besser: Nichtamtliche Alternative:  
§ 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 EWS (Satz 2 Muster-EWS  
streichen)**

„<sup>2</sup>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. <sup>3</sup>Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von **sechs** Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. <sup>4</sup>**Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.“**

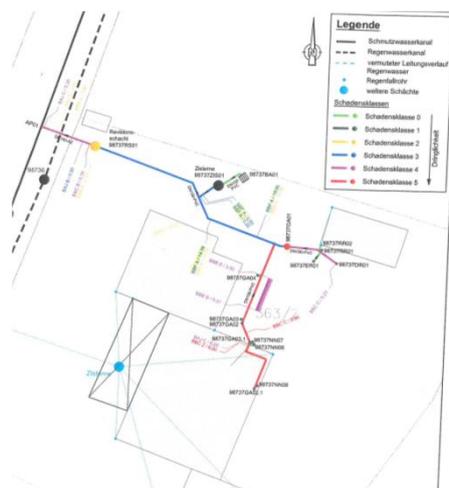
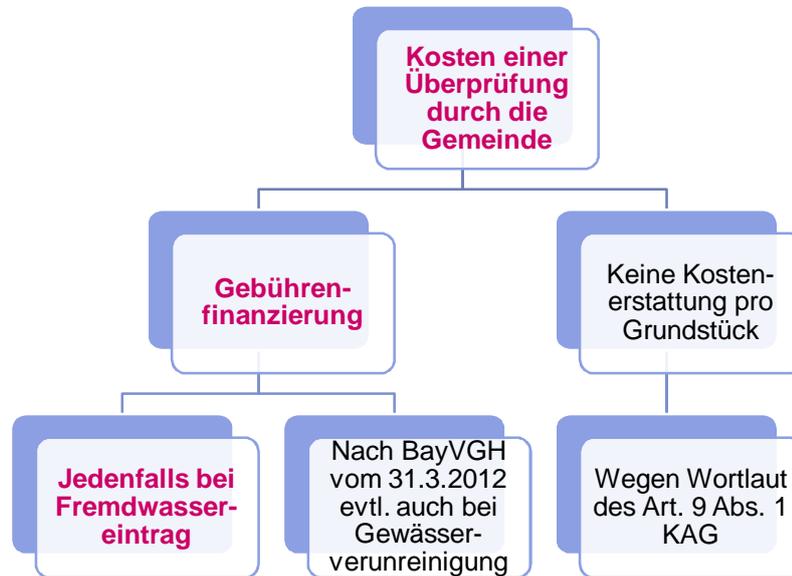
Bei dieser Variante bedarf es keiner Übergangsregelung!  
=> 23 Abs. 2 EWS streichen!

**§ 12 Abs. 5 EWS – bisher § 12 Abs. 1 EWS**

Unbeschadet des Abs. 1 bis 4 ist **die Gemeinde befugt, die GEA jederzeit zu überprüfen...**

Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

**Führt die Gemeinde eine Überprüfung der GEA durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Überprüfung neu zu laufen.**



Schadenbericht nach Kamerabefahrung. Hier Beispiel des Ingenieurbüros siwa-Plan

## § 23 Abs. 2 EWS Übergangsregelung für GEA $\geq$ 20 Jahre

(2) GEA, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.

Falls die nicht-amtliche Alternative zu § 12 Abs. 1 Satz 3 EWS gewählt wird, bedarf es der Übergangsregelung in § 23 Abs. 2 EWS nicht!

## Übergangsregelung ist schwierig...

- ... wenn bereits Maßnahmen der Gemeinde laufen. Dann darf die Pflicht nicht 5 Jahre verschoben werden.
- ... weil nach 5 Jahren der gesamte alte Baubestand gleichzeitig unaufgefordert Nachweise vorlegen soll
  - => örtlich und technisch unkoordiniert.
- Besser: Strukturiert vorgehen:
  - Nachweise immer verlangen, wenn sich auf dem Grundstück eine bauliche Veränderung ergibt
  - Oder: Parallel zu den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde: Gemeinde geht mit gutem Beispiel voran...

➡ **Örtliche Satzung ist maßgeblich!**

## Höhe der kalkulatorischen Kosten

### Abschlussbericht

15. Januar 2015

=> Jährlicher Sanierungsbedarf für  
die Ortsnetze in den nächsten  
sechs Jahren:  
5,4 Milliarden € allein in Bayern

Verfasser:

Dipl.-Ing. (FH) Frank Krönlein, M.Sc.  
Dipl.-Ing. (FH) Nils Horstmeyer, M.Sc.  
Apl. Prof. Dr. Brigitte Helmreich

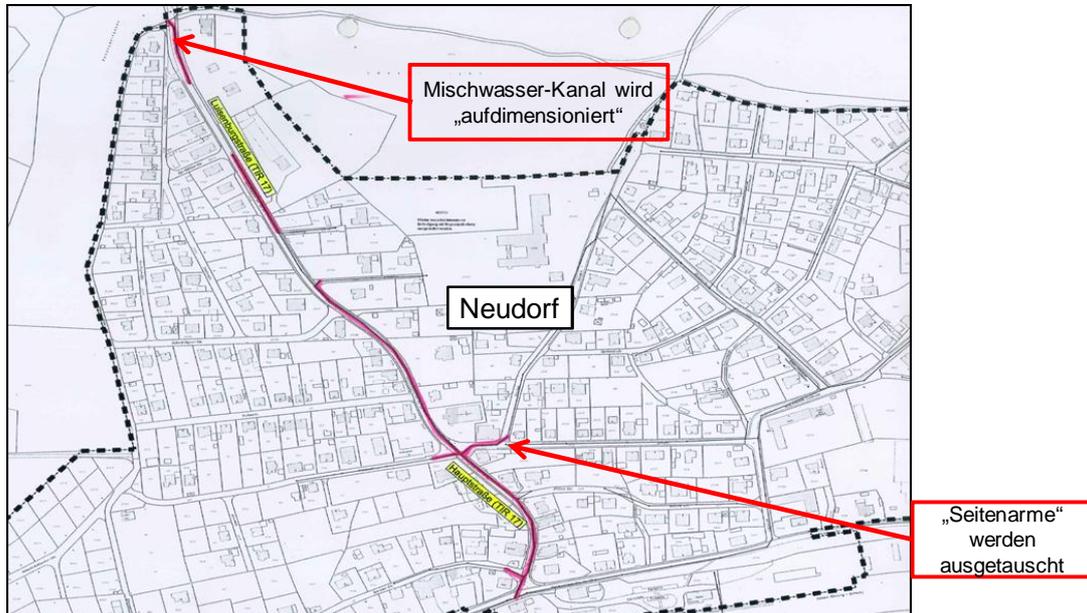
Technische Universität München (TUM)  
Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft  
Prof. Dr.-Ing. Jörg E. Drewes

Auftraggeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Referat 66: Siedlungsentwässerung







- Der große Strang wird in der Dimension geändert
  - ➔ Verbesserung
  
- Die kleine Seitenäste werden in Offenbauweise ausgetauscht
  - ➔ Erneuerung.
  
- Insgesamt handelt es sich um eine verbesserungs- und erneuerungsbeitragsfähige Maßnahme

## Literaturhinweis



**Bestellschein im  
Seminar oder unter  
[www.thimet.biz](http://www.thimet.biz)**

**für Mitglieder des bayerischen  
Gemeindetags  
39,80 €**